

Art des Dokuments:	Version:	Seiten:	Bereich:	Geltung:	Anwendung:	Gültigkeit:	Kst.:
MU	V002	1 von 1	VM	alle	Qualitätsmanagement	bis Widerruf	-

ERGÄNZENDE BIO-ANNAHMEBEDINGUNGEN ZUR ERNTE 2020 FÜR GETREIDE, MAIS, ÖLSAATEN, HIRSE UND LEGUMINOSEN

In Ergänzung an die allgemeinen Annahmebedingungen Ernte 2020 gilt für Bio-Erzeugnisse sowie Umstellungsware:

- Die angelieferten Produkte sind frei von chemischen Rückständen gemäß der neuesten Fassung der BNN-Orientierungswerte für Pestizide.
- Die angelieferten Produkte sind frei von chemischen Rückständen aus dem Vorratsschutz gemäß der neusten BNN-Orientierungswerte für Pestizide. Eine durchgeführte Behandlung muss vor der Entladung dem für die Erfassung zuständigen ZG-Mitarbeiter mitgeteilt werden.
- Die für die Aussaat bestimmten Bio-Anbauflächen müssen frei von Kontaminationen sein.
- Der Anlieferer garantiert, dass das angelieferte Bio-Getreide nicht gentechnisch verändert ist und bis zur Anlieferung nicht mit gentechnisch veränderten Waren in Berührung gekommen ist.
- Alle angelieferten Bio-Erzeugnisse sind im Rahmen des Kontrollverfahrens und der vorliegenden Bio-Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geprüft. Der Anlieferer verfügt als Grundlage zur Anlieferung von Bio-Produkten über eine gültige Bescheinigung nach EG-ÖKO-Basisverordnung Nr. 834/2007. Die Bescheinigung muss der ZG Raiffeisen eG vor der Anlieferung zur Verfügung gestellt werden.
- Ergänzte Verbandsmitgliedschaften (z.B. Demeter, Bioland oder Naturland) sind der ZG Raiffeisen vor der Anlieferung mitzuteilen. Verbandszertifikate sind vorzulegen.
- Die ZG Raiffeisen wird vom Anlieferer über Besonderheiten im Zertifizierungsstatus der Produkte informiert. Dies bedeutet, dass Umstellungsware (unter Angabe des Umstellungsjahres) vorab vom Anlieferer bei der ZG Raiffeisen angemeldet werden muss.
- Es gelten die allgemeinen Produktspezifikationen der ZG Raiffeisen für den Einkauf von Produkten. Die ZG Raiffeisen eG behält sich vor, Anpassungen in der Qualitätsverrechnung von Bio-Produkten vorzunehmen.
- Der Verkäufer (Anlieferer) hält den Käufer (ZG Raiffeisen eG) für alle aus der Nichteinhaltung der Annahmebedingungen entstehenden Schäden schad- und klaglos. Dies gilt auch für alle wissentlichen oder unwissentlichen Falschangaben bei der Anlieferung.
- Im Streitfall bzgl. gelieferter Qualität gehen die Kosten für Laboranalysen zu Lasten des Verkäufers.

Die vorgenannten Bedingungen wurden dem Anlieferer rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und auf Nachfrage erläutert. Mit seiner Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Anlieferer, dass er die allgemeinen und ergänzenden Bio-Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.

	Erstellt:	Verändert:	Geprüft:	Freigegeben:	© ZG Raiffeisen-Gruppe
Person:	Sauer	Burkart	Weißbecher	Frey	
Datum:	30.04.2019	19.05.2020	20.05.2020	22.05.2020	